

Handreichung für die Erstellung eines Hygienekonzepts bei Veranstaltungen der SKB¹

Allgemeines

1. Für jede Veranstaltung ist grundsätzlich ein **Hygienekonzept** unter Beachtung der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Verfügungen und der im GB BMVg geltenden Schutz- und Vorsorgeregelungen zu erstellen.
2. Insbesondere muss dargestellt werden,
 - wie die **Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter)** gewährleistet werden soll,
 - wie **Kontaktmöglichkeiten reduziert** werden sollen,
 - wie die **Personenzahl in Relation zur Raumgröße**, unter Beachtung der Höchstvorgaben, **begrenzt** wird,
 - wie die **(Hand-) Hygiene-Maßnahmen** umgesetzt werden,
 - wann und in welchen Bereichen eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen ist,
 - wie die **Dokumentation der Kontaktpersonen** konkret umgesetzt wird,
 - wie **geschlossene Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet** werden (können) und
 - wie und in welchen Intervallen eine notwendige **Reinigung der Kontaktflächen** erfolgt.
3. Eine durchführungsverantwortliche Person ist namentlich zu benennen. Darüber hinaus ist eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten zu führen und für die Dauer von 14 Tagen aufzubewahren.
4. Größere Veranstaltungen sind im Vorfeld der Veranstaltung bei der zuständigen ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw – Abt I unter der Vorlage des Hygienekonzeptes zeitgerecht zu beantragen. Die Auslöseschwelle / Teilnehmerzahl ist der jeweils gültigen Schutz- und Vorsorgeregulung im GB BMVg zu entnehmen².
5. Die durch die Teilnehmer gem. dem **Hygienekonzept** während der Veranstaltung einzuhaltenden Auflagen sind diesen vor Beginn der Veranstaltung zur Kenntnis zu geben. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Hygienevorschriften ist gegenüber den Teilnehmern und externe Besucher eindeutig zu kommunizieren (ggf. ergänzt durch

¹ Diese Handreichung unterliegt nicht dem Änderungsdienst. Aktueller Stand: 06.07.2020.

² Gem. Fachlicher Weisung InspSan (Stand 26.06.2020) bei mehr als 50 Teilnehmern in Innenräumen oder mehr als 100 Teilnehmern im Freien

OFFEN

entsprechende Aushänge!) und die Einhaltung während der Veranstaltung zu kontrollieren. Gegenüber Besuchern und Gästen, die diesen Vorgaben nicht Folge leisten, ist konsequent vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

6. Bis auf Weiteres ist **von gastronomischen Angeboten** grundsätzlich **abzusehen**.
7. Bei kurzfristiger Änderung der epidemiologischen Lage³ ist die Durchführung/Absage von Veranstaltungen mit der regional zuständigen ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw abzustimmen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist durchgängig sicher einzuhalten. Dies gilt auch im Freien und in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen (hier ist ergänzend ggf. MNB anzulegen und eine entsprechende Beschilderung anzubringen) sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen und Treppen (ggf. durch Etablierung von „Einbahnstraßen“).
2. Eine bereits bei der Planung vorgesehene Unterschreitung des Mindestabstandes ist ohne Tragen eines zertifizierten Mund-Nasen-Schutzes (z.B. FFP-Masken) unzulässig.
3. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind Barrieren für Ausatemluft (z.B. transparente Barrieren aus Plexiglas) als **technische Maßnahme** aufzustellen.
4. Sofern der Mindestabstand nicht durchgehend sicher eingehalten werden kann und keine geeigneten technischen Maßnahmen (bspw. Barrieren für Ausatemluft) realisiert werden können, ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
5. **Von der Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen sind Personen ausgeschlossen**, die
 - in den **letzten 14 Tagen** **wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten** hatten oder
 - Fieber oder **Symptome** aufweisen, **die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten** können (Atemwegssymptome jeglicher Schwere, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, etc.).
6. Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles in Bezug auf die Besucherinnen bzw. Besuchern der Veranstaltung

³ Stand 06.07.2020: Zwei oder mehr Infektionen mit kausalem Zusammenhang in einer Liegenschaft oder Infektionszahl im zivilen Umfeld des Standortes oberhalb des aktuellen Warnwertes des RKI 50/100.000 in den letzten 7 Tagen

OFFEN

sicherstellen zu können sind die jeweiligen Personaldaten aufzunehmen. Dazu sind Name und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie der Zeitraum, in dem die Veranstaltung besucht wurde, aufzunehmen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung (nach entsprechender Anforderung) an die zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die Daten sind nach Ablauf von 14 Tagen zu vernichten.

7. Grundsätzlich ist ein **Lüftungskonzept** zu erarbeiten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz an der Raumgröße und Nutzung auszurichten. Alle Möglichkeiten der Durchlüftung sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung ist eine Querlüftung zu bevorzugen.

Hinweis:

Raumluftanlagen sind weiter zu betreiben. Auf den Einsatz von Ventilatoren ist zu verzichten (s. BAIUDBw, Info-Brief 10/2020 des Lfd SichIngBw).

Bei Veranstaltungen mit externen Besuchern ist ggf. ein **Parkplatzkonzept** zu erstellen und **Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen** zu ergreifen. Gegebenenfalls sind Einweiser einzusetzen, „Einbahnstraßen“ zu etablieren und Parkplätze zu sperren, um die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu gewährleisten.

Checkliste zur Erstellung/Umsetzung eines Hygienekonzeptes bei Veranstaltungen

Veranstaltung	Datum (von – bis)	
Ort	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)
Leitung: Durchführung:	Anzahl der Teilnehmer	

Maßnahmen ergriffen um **Sicherheitsabstände (>1,5 Meter)** einzuhalten?

z. B.

- Bestuhlung so aufgebaut das die Sicherheitsabstände eingehalten werden?
- Abstände sichtbar markiert?
- Personenanzahl der Räumlichkeit entsprechend angepasst?
- Einbahnstraßen-Regelung angewiesen/ausgeschildert?
- Sicherstellen, dass maximal zulässige Teilnehmerzahl nicht überschritten wird?

Hygiene-Maßnahmen ergriffen?

z. B.

- Möglichkeiten zur Handreinigung gegeben/vorgesehen?
- Sind in den angrenzenden Sanitärbereichen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher vorhanden?
- Sind Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen vor Veranstaltungsbeginn gereinigt worden?

Technische Maßnahmen?

z. B.

- Ist die Bestuhlung so aufgebaut, dass die Sicherheitsabstände eingehalten werden können?
- Sind dort wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann entsprechende technische Maßnahmen (z. B. Spuckschutzvorrichtungen/Trennwände) ergriffen worden?

OFFEN

Mund-Nasen-Bedeckung?

Ist sichergestellt, dass in Bereichen in denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht durchgehend sichergestellt ist und in denen auch keine geeigneten technischen Maßnahmen(Barrieren gegen Ausatemluft)) realisiert werden können, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird?

Sind **Verhaltenshinweise | Piktogramme** (Sicherheitsabstände etc.) gut sichtbar angebracht und eine **Einweisung/Information der Teilnehmer** durchgeführt worden?

Gibt es eine Regelung zur **Kontaktpersonenermittlung**?

Ist für ausreichend **Lüftung** vor und während der Veranstaltung gesorgt?

Zusätzlich bei externen Besuchern:

Sind die **Laufwege zur Lenkung von Besucherinnen bzw. Besuchern bekanntgeben / gekennzeichnet** (z. B. Einbahnstraßenkonzept; kontrollierter Auslass nach Ende der Veranstaltung)?

Ist ein **Parkplatzkonzept** vorhanden?
